



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XXVI. Von der Reconvention, oder Gegenklage/ und wie in derselben
procedirt werden soll.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

Formula Cautiois Juratoriae.

Ihr sollet schwehren einen End zu Gott/ daß
 ihr nach angewandten möglichen Fleiß die
 geforderte Caution in diesem Hoch-Stift/
 mit Bürgen/ Pfänden/ oder Güthern nicht be-
 stellen könnet/ oder möget/ und daß ihr den rechts-
 lichen Streit nicht destoweniger durch euch selbst/
 oder euren rechtmäßigen Anwalt biß zum Ende
 außführen/ und wan ihr in der Sach überwun-
 den würdet/ alle zuerkandte Unkosten/ und Scha-
 den entrichten wollet/ getreulich/ und ohne ge-
 fehrde.

TITULUS XXVI.

Von Reconvention, oder Gegen-Kla-
 ge/ und wie in derselben procedirt
 werden soll.

I.

Wan der Beklagter den Klägeren in primo
 termino nach geschener seiner Verant-
 wortung in der Haupt-Sache/ wie daro-
 ben Tit. 17. angedeutet/ reconveniirt/ soll sol-
 che Reconvention, wosern sie sonst erheblich/
 und

und zulässig / von unserm Hoff-Richter / und Af-
foren angenommen / und darin neben der Haupt-
Sach simultaneo processu (ein Termin umb den
andern) wie das die gemeine Rechten vermögen /
verfahren / auch auff einmahl / und zugleich con-
& reconventio mit endlicher Urthel endschieden /
und abgerichtet werden.

2. Da aber solche Gegen-Klage hernacher / je-
doch für Beschluß der Sachen fürgebracht würde /
so sollen beyde Klag- und Gegen-Klag vertheilet /
und jede Sache separatim für sich selbst / und al-
lein / vermöge dieser Ordnung / und gemeiner Rech-
ten gehandelt / und außgeübet werden.

3. Auff bekentliche Siegel / und Brieffe / und
andere dergleichen Klagten aber / welche paratam
executionem auff dem Rücken tragen / soll keine
Wieder-Klage statt finden / sonderen dieselbe biß
nach bezahlter Schuld verschoben bleiben / es
stünde dan die Reconventio gleichfals auff so klah-
ren Brieff- und Siegelen / daß sie sonder protra-
ction der angestellten Executions-Klage simul-
taneo processu mit außgeführt werden könnte;

4. In anderen von der Haupt-Sache depen-
dierenden / oder darauß neu entspringenden Sa-
chen /

M

chen/

chen / solles nach Verordnung der gemeinen Rechten gehalten werden.

TITULUS XXVII.

Von der Intervention.

I.

Wer bey einem Proceß sich intercessirt befindet / demselben stehet frey / (gleichwohl / daß es / so bald er von der Sachen / daß sie im Recht befangen / Wissenschaft hat / geschehe) sich bey dem Gericht anzumelden / und mit seiner Nohturfft wider Klägeren / oder Beflagten / oder auch als ein Assistent einzukommen / jedoch daß er sein angegebenes Interesse summarischer Weise in Continenti beybringe / welches dan / sobald examinirt / und ob es zugelassen / erkant werden soll.

2. Würde er aber / biß es schier zum Beschluß der Sachen gekommen / damit zurück bleiben / soll er in illo iudicio nicht gehört werden / er bewiese dan / oder erhielte endlich / daß solche de novo emergirt / oder selbe nicht ehender erfahren mögen / oder auch von der Klage vorhin keine Wissenschaft gehabt habe.

3. Sol: